

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion DIE LINKE
Frau Stadträtin Susanne Schaper
Frau Stadträtin Sabine Pester

Datum 04.03.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-095/2019
Ihr Schreiben vom 06.02.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-095/2019 - Annexleistungen von jungen Menschen in Wohnformen

Sehr geehrte Frau Schaper,
sehr geehrte Frau Pester,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1. Gibt es in Chemnitz schriftlich fixierte Regelungen zur Gewährung von Annexleistungen gegenüber Familien und jungen Menschen nach § 27 ff. SGB VIII (Hilfen zur Erziehung), § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII (Eingliederungshilfe) oder § 19 SGB VIII (Mutter-Kind-Einrichtungen)?**
- 2. Wenn ja, wie ist der Wortlaut der in Frage 1 erwähnten Regelung? An welchen Vorgaben bzw. Vorlagen orientierte sich die Stadtverwaltung bei der Erstellung der Regelungen?**

Die Richtlinie zu Annexleistungen gibt es in der Stadt Chemnitz bereits seit vielen Jahren.

Diese heißt „Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen sowie zur Gewährung eines Barbetrages gemäß § 39 Abs. 1 bis 3 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)“ (B-233/2013). Die Richtlinie befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Die Inhalte der Vorlage orientieren sich zum einen an Regelungen des Landesjugendamtes Sachsen, z. B. bei der Gewährung von Taschengeld und Bekleidungsgeld, aber auch insbesondere an Erfahrungswerten, die sich zum einen aus der Arbeit mit den Einrichtungen der freien Träger der Jugendhilfe aber auch aus dem Austausch mit anderen Jugendämtern, insbesondere in Sachsen, aber auch bundesweit ableiten.

- 3. Wenn nein, ist eine solche Regelung vorgesehen? Wie ist der Ablauf bei Entscheidungen über Anträge zur Gewährung von Annexleistungen?**

entfällt

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister